



Newsletter Frühjahr 2023

Informationen
zusammengestellt von
SK & Partner, Paris

STERR-KÖLLN & PARTNER
GO WEST FRANKREICH

Jetzt
anmelden

Am 10.05.2023
im Sheraton Pelikan Hotel Hannover

Auch in diesem Jahr freuen wir uns darauf, Sie gemeinsam mit Spreewind zu unserem Seminar **GO WEST FRANKREICH** einladen zu dürfen. Es findet am **10.05.2023** im Sheraton Pelikan in **Hannover** statt. Das Seminar richtet sich an Projektentwickler:innen sowie Banken und Investor:innen, die bereits in Frankreich tätig sind.

[Weitere Infos & Anmeldung](#)

Inhalt:

1. Tarifrecht und Strompreisbremse in Frankreich	3
1.1 Umsetzung der Strompreisbremse in Frankreich: Sonderabgabe auf „Übererlöse“ (sog. <i>rentes inframarginales</i>).....	3
1.2 Deckelungsregel für negative Marktprämien und (theoretische) Begrenzung durch den sog. Schwellenpreis: Erlass vom 28. Dezember 2022	5

1.3 Änderungserlass zum Tariferlass „CR17“ – erweiterter Marktzugang und vorgezogene Indexierung des Referenztarifs	8
2. Verabschiedung des französischen EE-Beschleunigungsgesetzes	11
2.1 Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens.....	11
2.2 Regelungen, die Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen gleichermaßen betreffen.....	11
2.3 Regelungen speziell für Onshore-Windparks.....	14
2.4 PV-Freiflächenanlagen	15
2.5 Netzanschluss (wesentliche Bestimmungen).....	16
3. Entscheidung (Stellungnahme) des Staatsrats vom 9. Dezember 2022 zum Artenschutz bei der Genehmigung von EE-Vorhaben	18
3.1 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme-genehmigung	18
3.2 Problemstellung	18
3.3 Lösungsansatz des <i>Conseil d’Etat</i> und die daraus folgenden Ableitungen	19
4. Aktuelles zu EE-Ausschreibungen.....	21
5. Aktuelles zum Ausbau der Offshore-Windenergie und voraussichtliche Entwicklungen	22
5.1 Aktuell laufende Ausschreibungsverfahren für Offshore-Windparks.....	22
5.2 Aufgabe des Offshore-Windparkprojekts Belle-Ile en Mer	22
5.3 Bereits erfolgte oder bald bevorstehende Inbetriebnahmen von Offshore-Windparks	23
6. Stand der EE-Erzeugung in Frankreich am 30. September 2022 und Daten der Onshore-Windparks (Stand: 4. Quartal 2022)	24

1. Tariffrecht und Strompreisbremse in Frankreich

1.1 Umsetzung der Strompreisbremse in Frankreich: Sonderabgabe auf „Übererlöse“ (sog. *rentes inframarginales*)

Nach Artikel 6 f. der EU-Verordnung 2022/1854 waren die Mitgliedsstaaten gehalten, durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen für Markterlöse aus der Stromerzeugung eine Obergrenze von maximal 180 EUR/MWh einzuführen.

Dieser Vorgabe ist Frankreich durch Art. 54 des Haushaltsgesetzes für 2023 (“Loi des Finances”, kurz “LDF 2023”)¹ nachgekommen; nach dieser Vorschrift werden die durch die Erzeugung von Elektrizität erzielten, über einen bestimmten Betrag hinausgehenden Markterlöse² im Wege einer Sonderabgabe vom französischen Staat abgeschöpft. Auf eine in alle Einzelheiten gehende Erläuterung dieser Regelung wird hier bewusst verzichtet; die wichtigsten Eckdaten können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Regelung betrifft nur Anlagen auf dem europäischen Teil des französischen Staatsgebiets, nicht Anlagen in den französischen Überseegebieten und -départements.
- Bestimmte Anlagentypen sind ausgenommen (technologie- und größenabhängig); die praktisch besonders relevanten Onshore-Windparks sowie PV-Freiflächen- und Aufdachanlagen fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmen.
- Die Sonderabgabe wird erhoben auf 90 % der über dem Grenzwert liegenden Markterlöse (die restlichen 10 % verbleiben dem Betreiber als eine Art Freibetrag).
- Nicht als Markterlöse im Sinne dieser Regelung gelten die Einnahmen, die durch eine Anlage generiert werden, für die ein Einspeise- oder Marktprämienvertrag gem. Art. L. 121-7 des französischen Energiegesetzbuchs abgeschlossen worden ist.
- Diese Ausnahme gilt auch für Einnahmen, die während des Testlaufs sowie zwischen der (technischen) Inbetriebnahme und der Aktivierung des Fördertarifs generiert werden, sofern der Aufschub bei der Aktivierung des Fördertarifs ausdrücklich zugelassen worden ist; dies betrifft sowohl Ausschreibungsanlagen als auch Anlagen mit einem “Open-Window” Tarif wie z.B. den Tariferlass CR17 für Onshore-Windparks, denen diese Möglichkeit für eine begrenzte Zeit eröffnet worden ist (sog. “18-Monats-Regel”, vgl. Ziff. 1.3).

¹ LOI n° 2022-1726 du 30 décembre 2022 de finances pour 2023 ; der Text findet sich hier : <https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=e4HmJimfbrDd-CZ1nKjegM1EHFQ2DgWXsjxXY-a5RFQ=>

² Für diese “Übererlöse” verwendet der Gesetzgeber den Begriff der “rente inframarginale”

- Eindeutig betroffen von der Sonderabgabe sind dagegen die Erlöse, die Betreiber nach der vorzeitigen Kündigung eines Fördertarifs erzielen; dies entspricht auch der explizit von der Regulierungsbehörde CRE erhobenen Forderung, speziell solche Anlagenbetreiber zu treffen, die jahrelang die Vorteile eines Fördertarifs in Anspruch genommen haben und nun durch dessen Kündigung ihren eigenen Gewinn maximieren wollen. Dabei ist daran zu erinnern, dass in Zeiten eines über dem Fördertarif liegenden Marktpreises die Differenz indirekt in die französische Staatskasse zurückfließt.
- Der Grenzwert, jenseits dessen Markterlöse wie beschrieben über eine Sonderabgabe abgeschöpft werden, ist in Art. 54, IV., D., 1. LDF 2023 je nach Anlagentyp und -größe bzw. Produktionskapazität definiert. Für Windparks und PV-Anlagen beträgt der Grenzwert 100 EUR/MWh; bei Wasserkraftanlagen beläuft er sich je nach Produktionskapazität auf 80 bis 140 EUR/MWh.
- Wichtig: die Sonderabgabe fällt an für Markterlöse, die ab dem 1. Juli 2022 erzielt worden sind, m.a.W. erfolgt die Abschöpfung rückwirkend für das komplette zweite Halbjahr des Jahres 2022. Auch wenn das französische Verfassungsrecht außer im Bereich des Strafrechts kein grundsätzliches und generelles Rückwirkungsverbot kennt, ist damit zu rechnen, dass seitens von Verbänden und/oder betroffenen Anlagenbetreibern der Versuch unternommen wird, die Verfassungsmäßigkeit dieser den Mitgliedsstaaten in der EU-Verordnung 2022/1854 nicht vorgegebenen Rückwirkung der Sonderabgabe in Frage zu stellen.
- Die Sonderabgabe ist aktuell begrenzt auf den zum 31. Dezember 2023 endenden Besteuerungszeitraum; je nach Entwicklung der Marktpreise ist eine Verlängerung über das Jahresende hinaus keinesfalls auszuschließen.

Anlagenbetreiber, die ihren Fördertarif bereits im vergangenen Jahr gekündigt haben, müssen sich nun darauf einstellen, dass u.U. der größte Teil des aufgrund der Kündigung erwarteten zusätzlichen Gewinns weggesteuert wird; eine solche Sonderbesteuerung wurde bereits im Sommer 2022 von der zuständigen Regulierungsbehörde (*Commission de Régulation de l'Énergie* bzw. „CRE“) gefordert. Für Betreiber, die aufgrund des dafür seit dem letzten Quartal 2021 prinzipiell günstigen Marktumfeldes eine solche Kündigung bislang nur in Betracht gezogen, jedoch noch nicht ausgesprochen haben, ändern sich aufgrund dieser Regelung die wirtschaftlichen Parameter in drastischer Weise.

1.2 Deckelungsregel für negative Marktprämien und (theoretische) Begrenzung durch den sog. Schwellenpreis: Erlass vom 28. Dezember 2022

Über den sukzessiven Wegfall der Begrenzung der Rückzahlungspflicht von EE-Anlagenbetreibern aufgrund der bei über dem jeweiligen Fördertarif liegenden Marktpreisen anfallenden negativen Marktprämien auf die bislang in Form positiver Marktprämien erhaltene "Nettoförderung" ("Deckelungsregelung") haben wir bereits in unserer Newsletter Herbst 2022 berichtet. Diese gilt nach Art. 38 des 1. Nachtragsgesetzes zum Haushaltsgesetz 2022 (*LOI n° 2022-1157 du 16 août 2022 de finances rectificative pour 2022* – kurz: "LFR 2022")³ mit Rückwirkung zum 1. Januar 2022 und ohne zeitliche Begrenzung.

Allerdings sieht diese Regelung folgende Differenzierung vor: Ohne Begrenzung abgeschöpft werden sollen nur die Übererlöse, welche auf einer bei Abschluss des Marktprämienvertrags objektiv (d.h. aufgrund der zu diesem Zeitpunkt als realistisch angesehenen Strompreismodelle) nicht vorhersehbaren Marktentwicklung beruhen, da davon ausgegangen wird, dass der Betreiber diese (wirtschaftlich als nicht gerechtfertigt angesehenen) "Zufallsgewinne"⁴ bei der Finanzierung der Anlage nicht in seine Kalkulation einbeziehen konnte. Dagegen sollen die bei Abschluss des Marktprämienvertrags objektiv erwartbaren "Übererlöse" wie bisher nur bis zu Höhe der zuvor erhaltenen positiven Marktprämien ausgekehrt werden müssen; erzielt der Betreiber darüber hinaus gehende erwartbare "Übererlöse", so werden diese nicht abgeschöpft, sondern verbleiben dem Betreiber.

Der Mechanismus der Differenzierung zwischen erwartbaren und nicht erwartbaren Übererlösen beruht auf der Einführung eines Schwellenwerts ("Schwellenpreis" bzw. "*prix seuil*"). Dieser Schwellenwert ist jedoch nicht in Art. 38 LFR 2022 definiert, sondern wird für jedes Jahr bis zum Ende des Marktprämienvertrags durch die Regierung per Erlass festgelegt, d.h. 15 Jahre ab Vertragsabschluss bei Verträgen nach dem Fördertarif E16 (Tariferlass "CR16") und 20 Jahre ab Vertragsabschluss bei Verträgen nach dem Fördertarif E17 (Tariferlass "CR17").

Dieser Erlass ist nun am 28. Dezember 2022 veröffentlicht worden⁵; danach beträgt der Schwellenpreis für das Jahr 2022 44,78 EUR/MWh und steigt danach bis zum Jahr 2042 sukzessive um jährlich 2 % auf zuletzt 66,55 EUR/MWh an (vgl. nachfolgende Tabelle).

³ <https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=S6W9hplEgJTWvy0M5B40Ge-nam6aCtsgM2LdqywZyGE=>

⁴ In den Beschlüssen der CRE wird hierfür regelmäßig der Begriff des „effet d’aubaine“ verwendet (wörtlich: Glücksfall, Segen, im übertragenen Sinn auch Mitnahmeeffekt)

⁵ *Arrêté du 28 décembre 2022 fixant le prix seuil pris en application de l'article 38 de la loi n° 2022-1157 du 16 août 2022 de finances rectificative pour 2022* : <https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=e4HmJimfbrDd-CZ1nKjegL3r2760BB1YncDjifRZFrg=>

Jahr	Schwellenpreis (EUR/MWh)	Jahr	Schwellenpreis (EUR/MWh)
2022	44,78	2033	55,68
2023	45,68	2034	56,80
2024	46,59	2035	57,93
2025	47,53	2036	59,09
2026	48,48	2037	60,27
2027	49,45	2038	61,48
2028	50,43	2039	62,71
2029	51,44	2040	63,96
2030	52,47	2041	65,24
2031	53,52	2042	66,55
2032	54,59		

In Anbetracht der Referenztarife, die für die hier in erster Linie betroffenen Marktprämienverträge für Onshore-Windparks und PV-Anlagen praktisch durchgehend über 60 EUR/MWh (und damit weit über den für die nächsten Jahre definierten Schwellenpreisen) liegen, läuft die nach Art. 38 Abs. 2, 1° LFR 2022 vorzunehmende Differenzierung damit jedenfalls bis auf weiteres vollständig leer. Danach bleibt ein Betreiber de facto dazu verpflichtet, die "Übererlöse", die er aufgrund von über dem für seine Anlage geltenden Referenztarif liegenden Marktpreisen erzielt, vollständig an EDF auszukehren.

Mit dieser Festlegung ist die französische Regierung der von der Regulierungsbehörde CRE in ihrem Beschluss vom 16. Dezember 2022⁶ ausgesprochenen Empfehlung gefolgt; diese hatte sich dezidiert gegen die Anwendung eines "Schwellenpreises" ausgesprochen und dabei neben der in der Tat unbestreitbaren Komplexität des vom Gesetzgeber vorgesehenen Mechanismus budgetäre Erwägungen in den Vordergrund gestellt, da ein nur eingeschränkter Wegfall der vorbeschriebenen Deckelung der Rückzahlungspflicht zu einem Einnahmeverlust für die französische

⁶ Beschluss Nr. 2022-361: <https://www.cre.fr/Documents/Deliberations/Avis/projet-d-arrete-fixant-le-prix-seuil-prix-en-application-de-l-article-38-de-la-loi-n-2022-1157-du-16-aout-2022-de-finances-rectificative-pour-2022>

Staatskasse führen würde. Dagegen hatte etwa der im Rahmen der Ausarbeitung des Erlasses ebenfalls konsultierte *Conseil supérieur de l'énergie* einen Schwellenpreis in der Größenordnung von 100 EUR/MWh vorgeschlagen; ein Schwellenpreis in dieser Größenordnung hätte für die Behandlung dieser "Übererlöse" tatsächlich praktische Relevanz gehabt.

Nach Informationen der Branchenverbände FEE, SER und Enerplan wird dort eine Anfechtung des Erlasses vor dem französischen Staatsrat (*Conseil d'Etat*) durch den Verband in Betracht gezogen, da der Erlass die vom Gesetzgeber ersichtlich beabsichtigte Differenzierung beim Wegfall der Deckelungsregelung weitgehend unterläuft und damit die Regierung den ihr eingeräumten Regelungsspielraum überschritten hat.

Bereits Anfang Januar sind die betroffenen Betreiber von EDF über die praktische Umsetzung des Wegfalls der „Deckelungsregelung“ informiert worden.

Darüber hinaus hat die zuständige Abteilung des Umweltministeriums am 8. Februar 2023 eine Verwaltungsanweisung an EDF-OA gerichtet, in der die Modalitäten der Umsetzung des Art. 38 LFR 2022 erläutert werden; diese kann auf der Webseite von EDF-OA eingesehen werden⁷. Angesichts der Komplexität der Materie bedarf dieser Text noch einer gründlicheren Analyse, weswegen EDF-OA dazu am 8. März ein Online-Seminar durchgeführt hat; einer der in unserer Newsletter Herbst 2022 angesprochenen besonders kritischen Punkte des Art. 38 LFR 2022 ist dadurch jedoch möglicherweise deutlich "entschärft" worden.

Tatsächlich wurde der Wortlaut des Art. 38 LFR 2022 bislang so ausgelegt, dass der "ungedeckelte" Teil der negativen Marktprämien (de facto also der Gesamtbetrag) auch bei der Berechnung der im Falle einer Kündigung des Marktprämienvertrags durch den Betreiber von diesem geschuldeten Entschädigung nicht angerechnet würde. Die dazu unter Ziff. 5.d) der Verwaltungsanweisung vom 8. Februar 2023 gemachten Ausführungen sprechen jedoch eher gegen diese Auslegung und für eine Anrechnung auch des "ungedeckelte" Teils der negativen Marktprämien auf die Entschädigung, was für einen davon betroffenen Betreiber u.U. zu einer deutlich niedrigeren von ihm an EDF zu zahlenden Entschädigung führen würde.

⁷ Die Dokumente zu diesem Online-Seminar von EDF-OA finden sich hier: <https://www.edf-oa.fr/titulaire-contrat-complement-remuneration>

1.3 Änderungserlass zum Tariferlass „CR17“ – erweiterter Marktzugang und vorgezogene Indexierung des Referenztarifs

Nachdem bereits Ende August ein erweiterter Marktzugang vor Aktivierung des Marktprämienvertrags für Ausschreibungsanlagen eingeführt worden war, ist nun am 29. Dezember 2022 auch ein Änderungserlass zum sog. “CR17”-Tariferlass⁸ veröffentlicht worden⁹; damit können auch Anlagen, die einen Marktprämienvertrag nach diesem “Open-Window” Tarif abgeschlossen haben, vor dessen Inkraftsetzung ihren Strom unter bestimmten Voraussetzungen für eine gewisse Zeit auf dem freien Strommarkt verkaufen (“erweiterter Marktzugang”, oft auch als “18-Monats-Regel” bezeichnet).

Darüber hinaus führt der Änderungserlass auch eine Indexierung des Referenztarifs bereits ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Abschluss des Marktprämienvertrags ein. Allerdings greift diese Änderung nicht für Anlagen, die die Möglichkeit des erweiterten Marktzugangs nutzen können.

Die Veröffentlichung dieses Änderungserlasses wurde seit Monaten dringlich erwartet, da bei Betreibern, aber auch Banken und Investoren hier eine erhebliche Verunsicherung entstanden war; diese ging so weit, dass nach einer Erhebung des Windkraftverbandes FEE aufgrund der Nichtveröffentlichung des Änderungserlasses bis Ende November 2022 die Inbetriebnahme von Windparks mit einer kumulierten Leistung von ca. 100 MW ausgesetzt war.

(a) Erweiterter Marktzugang

Praktisch wichtigste Regelung des Änderungserlasses ist die Möglichkeit für Anlagenbetreiber, vor Aktivierung des Marktprämienvertrags für einen gewissen Zeitraum den von der Anlage erzeugten Strom auf dem freien Strommarkt zu verkaufen und so zumindest zeitweise von dem gegenüber dem Fördertarif deutlich höheren Niveau der Marktpreise zu profitieren.

Allerdings gilt dies nur für Anlagen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **der Antrag auf Abschluss des Marktprämienvertrages muss vor dem 1. Juli 2022** gestellt worden sein;
- die **Inbetriebnahme der Anlage** muss **zwischen dem 1. September 2022 und dem 31. Dezember 2024** erfolgen; dabei wird die Inbetriebnahme nun explizit definiert als die erstmalige Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz mit Ausnahme der Einspeisung während der (wie schon bisher auf drei Monate begrenzten) Testphase.

⁸ <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000034631361/2023-01-01/>

⁹ Journal officiel vom 31.12.2022: https://www.legifrance.gouv.fr/download/file/e4HmJimfbrDd-CZ1nKjegE3H2OfxjWsACwZiPqTJ73M=/JOE_TEXTE

Um dies zu ermöglichen, hat der Änderungserlass den bislang geltenden Text des “CR17”-Tariferlasses in zwei Punkten korrigiert:

(1) Inbetriebnahmefrist

Nach der bisherigen Fassung des “CR17”-Tariferlasses musste der Betreiber einer Anlage, für die ein Marktprämienvertrag nach diesem Erlass abgeschlossen war, den **Vertrag innerhalb von drei Jahren nach Eingang des vollständigen Antrags auf Abschluss des Vertrages bei EDF aktivieren** (konkret: die Konformitätsbescheinigung nach Art. R. 317-7 des französischen Energiegesetzbuchs an EDF übermitteln). Diese **Inbetriebnahmefrist** verlängert sich bei Vorliegen bestimmter Umstände, insbesondere bei Klagen Dritter gegen die für Bau und Betrieb der Anlage erforderliche(n) Genehmigung(en) oder vom Betreiber nicht zu vertretender Verzögerung des Netzanschlusses.

Bei Nichteinhaltung der Inbetriebnahmefrist verkürzt sich die Dauer des normalerweise für 20 Jahre abgeschlossenen Marktprämienvertrags entsprechend.

Diese **Inbetriebnahmefrist verlängert sich nun um 18 Monate auf insgesamt viereinhalb Jahre**, vorbehaltlich einer zusätzlichen Verlängerung aufgrund eines der schon bisher geltenden Verlängerungstatbestände.

(2) Neuwertigkeit der Anlage

Ein noch wesentliches Hindernis für einen Zugang zum freien Strommarkt vor Aktivierung des Marktprämienvertrags bestand bislang darin, dass der Zugang zu diesem Tarif Anlagen vorbehalten war, deren **wesentliche Komponenten bei Inbetriebnahme** neuwertig waren. Auch hier galt, dass die Neuwertigkeit der Anlage durch den Betrieb während der auf drei Monate begrenzten Testlauf nicht in Frage gestellt wurde. Bei Nichteinhaltung dieses Kriteriums bestand die Sanktion dagegen in einem kompletten Verlust des Fördertarifs.

Nach Art. 6, 5° i.V.m. Art. 3, 1° des Änderungserlasses ist nun ein **Verkauf des von der Anlage erzeugten Stroms auf dem freien Strommarkt vor Aktivierung des Marktprämienvertrags ausdrücklich zugelassen**, und zwar bis zum Ende des Monats, in dem die (verlängerte) Inbetriebnahmefrist ausläuft. Auch diese Ausnahme ist jedoch auf Anlagen beschränkt, die die Voraussetzungen für die Verlängerung der Inbetriebnahmefrist erfüllen.

Nach Art. 54 IV. C., 2., 1° c) des am 30. Dezember verkündeten Haushaltsgesetzes für 2023¹⁰ gelten die Erlöse aus dem Verkauf von Strom vor Aktivierung des Marktprämienvertrags nicht als Markterlöse; die ansonsten für den von Onshore-Windparks erzeugten Strom festgesetzte **Obergrenze von 100 €/MWh ist daher auf sie nicht anwendbar.**

Allerdings vertritt die DGEC (Generaldirektion für Energie und Klima) nun entgegen ihrer bisherigen Position die Auffassung, dass es Betreibern während der Phase des erweiterten Marktzugangs nicht gestattet ist, Herkunftsnachweise zu vermarkten, da auch diese Phase dem Marktprämienvertrag zuzurechnen sei. Nach Art. L. 311-21 des französischen Energiegesetzbuchs ist es Betreibern von Anlagen mit einem Fördertarif verboten, Herkunftsnachweise für den von der Anlage erzeugten Strom auszustellen; ein Verstoß gegen dieses Verbot führt zur Kündigung des Marktprämienvertrags. Die DGEC hat angekündigt, dazu demnächst eine Verwaltungsanweisung zu veröffentlichen

(b) Vorgezogene Indexierung des Referenztarifs

Zu erwähnen ist auch die durch Art. 8 des Änderungserlasses eingeführte **Indexierung des Referenztarifs bereits ab dem Datum des Eingangs des vollständigen Antrags auf Abschluss des Marktprämienvertrages** bei EDF; bisher erfolgte die Indexierung erst ab Inkrafttreten des Vertrags. Diese "vorverlagerte" Indexierung endet allerdings zwölf Monate vor Ablauf der Inbetriebnahmefrist.

Wichtig: Die vorgezogene Indexierung des Basistarifs gilt nur für Anlagen, für die der **Antrag auf Abschluss des Marktprämienvertrages nach dem 1. Januar 2023** gestellt wird. Praktisch bedeutet dies, dass eine Anlage nicht gleichzeitig den vorstehend beschriebenen erweiterten Marktzugang und die vorgezogene Indexierung des Referenztarifs in Anspruch nehmen kann.

Praktisch dürfte die Relevanz der vorgezogenen Indexierung deutlich geringer sein als die Erweiterung des Marktzugangs, da sie nur für Anlagen gilt, die die ab dem 1. Juli 2022 geltenden verschärften Voraussetzungen für den Abschluss eines Marktprämienvertrags nach dem "CR17"-Tariferlass erfüllen. Dieser wiederum **läuft zum Ende des Jahres 2023 aus**, so dass ab dem 1. Januar 2024 Marktprämienverträge für Onshore-Windparks nur noch mit Betreibern abgeschlossen werden, die erfolgreich an einem Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben.

¹⁰ Journal officiel vom 31.12.2022: <https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=e4HmJimfbrDd-CZ1nKjegM1EHFQ2DgWXsjxXY-a5RFQ=>

2. Verabschiedung des französischen EE-Beschleunigungsgesetzes

2.1 Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

Bereits im September 2022 hatte die französische Regierung den Entwurf eines EE-Beschleunigungsgesetzes vorgelegt; der Text des Entwurfs war allerdings seither mehrfach geändert worden.

Ziel des Gesetzgebungsvorhabens war ursprünglich, Entwicklung und Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. In Anbetracht der letzten Fassung des Gesetzes ist jedoch eine gewisse Skepsis im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels angebracht; letztlich wird sich dies erst anhand der praktischen Umsetzung der einzelnen Regelungen beurteilen lassen.

Nachdem am 24. Januar 2023 im Vermittlungsausschuss zwischen Nationalversammlung und Senat (sog. *Commission Mixte Paritaire*) ein Kompromiss zwischen den beiden Kammern des französischen Parlaments über den Text der Gesetzesvorlage erzielt worden war, wurde das Gesetz am 31. Januar von der Nationalversammlung und am 7. Februar vom Senat verabschiedet¹¹.

Allerdings musste die Verkündung und damit das Inkrafttreten des Gesetzes zunächst noch ausgesetzt werden, nachdem Abgeordnete der Oppositionsparteien RN und LR mehrere Bestimmungen des Gesetzes dem französischen Verfassungsgericht (*Conseil constitutionnel*) zur Prüfung im Rahmen eines abstrakten Normenkontrollverfahrens vorgelegt haben. Dieser hat jedoch am 9. März 2023 die Verfassungsmäßigkeit der meisten der angegriffenen Bestimmungen bestätigt¹², und das Gesetz ist nun am 11. März 2022 im französischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden¹³.

2.2 Regelungen, die Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen gleichermaßen betreffen

Eine ganze Reihe von Regelungen des Gesetzes betreffen sowohl Onshore-Windkraft- als auch PV-Freiflächenanlagen; die wichtigsten davon sind nachfolgend kurz dargestellt.

(a) Ausweisung von Gebieten für einen beschleunigten EE-Ausbau (zones d'accélération)

Hierbei handelt es sich um ein Instrument der Raumplanung, durch das der Ausbau von EE-Anlagen beschleunigt werden soll; die konkrete Umsetzung dieser Maßnahme dürfte sich als relativ komplex erweisen.

¹¹ Projet de loi relatif à l'accélération de la production d'énergies renouvelables: <https://www.legifrance.gouv.fr/dossierlegislatif/JORFDOLE000046329719/?detailType=CONTENU&detailId=1>

¹² Entscheidung Nr. 2023-848 DC vom 9. März 2023: <https://www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2023/2023848DC.htm>

¹³ <https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=P1WmEgfdRc13U14fr4c6LvW-c5JqEb-SEAz0MfCl1vU=>

Für Anlagenvorhaben innerhalb einer *zone d'accélération* werden **folgende (Sonder-) Regeln** gelten:

- Die Dauer der Prüfung des Genehmigungsantrags vor Durchführung der öffentlichen Anhörung ist auf drei Monate begrenzt;
- Öffentliche Anhörung: Der mit der Durchführung der öffentlichen Anhörung betraute sog. commissaire-enquêteur hat seinen Bericht innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Anhörung zu erstatten;
- Für den durch die in einer *zone d'accélération* errichteten EE-Anlage erzeugten Strom gelten abweichende Tarifregeln, d.h. konkret können dort errichtete Anlagen eine höhere Marktprämie erhalten.

Das Verfahren zur Ausweisung der *zones d'accélération* läuft wie folgt ab:

- Zunächst werden zentral durch den Staat (konkret: die zuständigen Fachministerien) die Daten zur Verfügung gestellt, aus denen sich das Potential für die Errichtung zusätzlicher EE-Anlagen ergibt.
- Auf dieser Basis definieren die Kommunen Vorschläge für die Ausweisung der *zones d'accélération* auf dem Territorium der Gemeinde. Dabei berücksichtigen sie auch die Leistung bereits vorhandener EE-Anlagen sowie „die notwendige Diversifizierung der EE-Technologien“; außerdem findet eine Abstimmung (öffentliche Anhörung) in der Gemeinde statt.
- Die Vorschläge der Kommunen werden an den zentralen Ansprechpartner für EE-Anlagengenehmigungen bei der Präfektur (*référént préfectoral*) übermittelt, welcher daraus auf Ebene des Départements eine Karte mit den „Ausbauzonen“ erstellt.
- Wichtig: Ohne Zustimmung der Gemeinde kann auf deren Gebiet eine solche Ausbauzone nicht ausgewiesen werden.

(b) Begriff der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach dem Gesetzentwurf sollen bestimmte EE-Vorhaben als Vorhaben gelten, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen sind; dieser Begriff ist durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. „Habitatrichtlinie“) in die Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten eingeführt. Welche Vorhaben genau unter dieses Kriterium fallen, soll durch ein Anwendungsdekret näher geregelt werden.

Hintergrund dieser Regelung ist vor allem, dass nach Art. L. 411-2, I., 4° lit. c) des französischen Umweltgesetzbuchs (*Code de l'environnement*) Anlagenvorhaben dann ausnahmsweise trotz einer Gefährdung geschützter

Tier- oder Pflanzenarten genehmigt werden können, wenn ihre Durchführung zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses entspricht (sog. „*dérogation espèces protégées*“); normalerweise gilt dagegen ein striktes Verbot der Vernichtung oder Gefährdung solcher Arten und ihrer natürlichen Lebensräume. Diese Problematik spielt aktuell in den Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen eine besonders wichtige Rolle und führt nicht selten zur Ablehnung von Genehmigungsanträgen¹⁴.

Allerdings müssen Vorhaben, die eine solche Ausnahme („*dérogation espèces protégées*“) in Anspruch nehmen wollen, neben dem Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses noch zwei weitere Voraussetzungen erfüllen, nämlich (i) es existieren keine anderen zufriedenstellenden (Ausweich-) Möglichkeiten zur Durchführung des Vorhabens und (ii) die Ausnahme führt nicht zu einer Gefährdung der Erhaltung der betroffenen Arten in ihren natürlichen Lebensräumen.

(c) Einführung eines zentralen Ansprechpartners für EE-Anlagengenehmigungen bei der Präfektur (*référént préfectoral*)

Zukünftig soll es in jeder Präfektur einen zentralen Ansprechpartner geben, der Antragsteller im Verfahren unterstützt, das Tätigwerden der verschiedenen im Genehmigungsverfahren beizuziehenden Fachbehörden koordiniert und jedes Jahr eine Übersicht über den Stand der Genehmigungsverfahren für Anlagen auf seinem Territorium erstellt.

(d) Gerechtere Aufteilung der durch EE-Anlagen erzielten Wertschöpfung

Beabsichtigt ein Entwickler, eine Projektgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft (SA, SAS oder SEM oder eine als SARL oder SA verfasste Genossenschaft) zu gründen, so hat er dies mindestens zwei Monate vor Unterzeichnung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags den Standortgemeinden, konkret: deren Bürgermeistern sowie ggf. dem Präsidenten des unter Beteiligung einer Standortgemeinde gegründeten „EPCI“ (einer Art interkommunaler Entwicklungsgesellschaft) mitzuteilen, damit diese bei Interesse ihre Beteiligung an der Projektgesellschaft vorschlagen können.

Die gleiche Verpflichtung trifft einen Projektentwickler, der eine bereits bestehende Projektgesellschaft veräußern will; hier hat die Mitteilung mindestens zwei Monate vor der geplanten Veräußerung zu erfolgen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes folgt daraus jedoch keine Verpflichtung für den Projektentwickler, den interessierten Standortgemeinden bzw.

¹⁴ Vgl. dazu die am 9. Dezember 2022 ergangene Grundsatzentscheidung des Conseil d'Etat (avis n° 463563) und unsere Erläuterungen dazu unten Ziff. 3.

„EPCI“ auch tatsächlich eine Beteiligung an der Projektgesellschaft zu ermöglichen oder auf ein solches Beteiligungsangebot auch nur zu antworten. Ebenso gilt die Verpflichtung nicht, wenn die Projektgesellschaft nicht in Form einer Aktiengesellschaft (SA, SAS oder SEM oder eine als SARL oder SA verfasste Genossenschaft) besteht (also z.B. bei einer „SARL“).

Nichtsdestoweniger sollten Projektentwickler diese Regelung im Auge behalten und sich auch mit den ggf. noch dazu ergehenden Anwendungsdekreten befassen.

(e) Finanzielle Beteiligung an Aktionen zur Förderung der Artenvielfalt

Betreiber von EE-Anlagen, die im Rahmen eines von der von der zuständigen Regulierungsbehörde (*Commission de Régulation de l'Énergie* bzw. „CRE“) durchgeführten Ausschreibungsverfahrens einen Zuschlag erhalten haben, werden verpflichtet sein, einen finanziellen Beitrag zu leisten zu Projekten, die von den Standortgemeinden bzw. unter Beteiligung einer Standortgemeinde gegründeten „EPCI“ etwa zur Förderung der Energiewende, der Artenvielfalt oder der energieeffizienten Gebäudesanierung durchgeführt werden.

Die Höhe dieser Beteiligung sowie die zu ihrer Entgegennahme befugten Empfänger werden noch durch Anwendungsdekrete näher bestimmt.

2.3 Regelungen speziell für Onshore-Windparks

Speziell für Onshore-Windparks enthält das Gesetz vor allem zwei relevante Neuerungen.

(a) Garantiefonds („Klageversicherung“)

Vorgesehen ist die Schaffung eines (nicht obligatorischen) Garantiefonds für die Betreiber von Windparks, deren Genehmigung von Dritten gerichtlich angefochten worden ist; wird die Genehmigung daraufhin aufgehoben, entschädigt der Garantiefonds den Betreiber für einen Teil des diesem durch den Verlust der Genehmigung entstehenden Vermögensschadens. Allerdings steht dieser Garantiefonds nur Betreibern von Ausschreibungsanlagen offen.

Durch die Schaffung dieses Garantiefonds soll Betreibern die Errichtung und Inbetriebnahme „beklagter“ Windparks erleichtert werden; bislang gab es hierfür nur die Möglichkeit des Abschlusses einer Rekursversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen, die jedoch – sofern überhaupt ein Versicherer bereit war, das Risiko eines für den Betreiber nachteiligen Prozessausgangs zu versichern – die Gesamtinvestitionskosten für ein Projekt nochmal signifikant erhöhten.

Auch dazu werden Einzelheiten noch per Anwendungsdekrete geregelt; fest steht bereits, dass die von den Betreibern an den Garantiefonds zu zahlenden Beiträge von der installierten Leistung des Windparks abhängen.

(b) Rückbaubürgschaften

Bereits jetzt wird der Betrag der vom Betreiber vor Inbetriebnahme zu stellenden Garantien für den späteren Rückbau der Anlage alle fünf Jahre neu festgesetzt¹⁵; zusätzlich dazu soll zukünftig eine regelmäßige Überprüfung ihrer Höhe insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation erfolgen. Auch dazu werden Einzelheiten per Anwendungsdekrete geregelt.

2.4 PV-Freiflächenanlagen

Auch für PV-Freiflächenanlagen bringt das Gesetz einige Neuerungen; so unterscheidet es zwischen einem „Agri-PV-Projekt“ und einem Projekt, das „mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist“.

(a) Agri-PV

Das Gesetz definiert eine Agr-PV-Anlage als „eine zur Stromerzeugung dienende Anlage, welche die Strahlungsenergie der Sonne nutzt und deren Module sich auf einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche befinden, wo sie dauerhaft zur Aufnahme, Beibehaltung oder Entwicklung einer landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen“.

Die Agri-PV-Anlage muss für die Standortparzelle mindestens einen der nachfolgend aufgezählten Nutzeffekte herbeiführen:

- Verbesserung des Potentials und der Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Schutz gegen landwirtschaftstypische Ertragsrisiken
- Verbesserung des Tierwohls.

Eine Anlage gilt nur dann als Agri-PV-Anlage, wenn sie vollständig zurückgebaut werden kann und die **landwirtschaftliche Erzeugung als hauptsächliche Nutzung der Parzelle** nicht in Frage gestellt wird.

Eine genauere Definition dieser Begriffe wird im Rahmen eines Anwendungsdekrets erfolgen.

Erfüllt eine Anlage danach die Kriterien einer Agri-PV-Anlage, so kann sie insbesondere unter erleichterten Voraussetzungen auf Flächen errichtet

¹⁵ Vgl. Art. 31 des Erlasses vom 26. August 2011 (*Arrêté Ministériel de Prescriptions Générales, « AMPG »*) : <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000024507365/2023-03-07/>

werden, die im Flächennutzungsplan als Naturflächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen sind.

Der Präfekt kann allerdings die Genehmigung einer Agri-PV-Anlage von der Stellung einer Rückbaugarantie abhängig machen.

(b) Anlagen, die „mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind“

In jedem Département wird durch Erlass des Präfekten ein Rahmenplan (*document cadre*) aufgestellt, in dem die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen werden, auf denen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vereinbare PV-Anlagen errichtet werden können; darin werden auch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung solcher Anlagen auf diesen Flächen definiert.

Die Durchführung solcher PV-Anlagenvorhaben kann von der vorherigen Stellung finanzieller Garantien abhängig gemacht werden, insbesondere bei besonders sensiblen Standortflächen oder aufgrund der Größe des Projekts; genauere Festlegungen erfolgen per Dekret.

(c) Ausweitung der für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zugänglichen Flächen

Durch das Gesetz soll auch die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf bisher dafür nicht zugelassenen Flächen ermöglicht werden; diese Regelung gilt auch für Solarthermie-Freiflächenanlagen. Konkret handelt es sich um:

- Flächen entlang von Straßen, Autobahnen und Bahngleisen;
- Brachen und unbebaute Flächen, die dem Gesetz zum Schutz der Küstenlandschaft unterfallen (Ausnahme vom Verbot der unzusammenhängenden Bebauung);
- außerhalb von zusammenhängend bebauten Gebieten in Bergsgemeinden mit einem lokalen Bebauungsplan (*carte communale*).

2.5 Netzanschluss (wesentliche Bestimmungen)

Das Gesetz enthält auch Regelungen, die eine Vereinfachung des Netzanschlussverfahrens durch Verordnung ermöglichen; dabei geht es z.B. um folgendes:

- Klarstellung der Modalitäten der Kostentragung für die Netzanschlusskosten, die teils direkt durch den Schuldner der Netzanschlussgebühr (Betreiber), teils über die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Stromnetzes finanziert werden; dabei soll allerdings weder der aktuelle Verteilungsschlüssel geändert noch der Umfang der Kostenüberwälzung erhöht werden;

- Festlegung der Bedingungen, unter denen in Netzanschlussverträgen eine Änderung (Erhöhung) der Leistung der angeschlossenen Anlagen im Hinblick auf die tatsächlich vom Betreiber des öffentlichen Stromnetzes zur Verfügung gestellten Anschlusskapazität zugelassen werden darf; Ziel ist eine optimale technische und wirtschaftliche Auslegung des Netzes.

Weiter führt das Gesetz die Möglichkeit ein, durch Erlass des Präfekten eine auf objektiven und transparenten Kriterien beruhende Rangfolge für die Netzanschlussanträge festzulegen. Von dieser Möglichkeit soll ein Präfekt dann Gebrauch machen können, wenn absehbar ist, dass aufgrund der innerhalb eines bestimmten geographisch umgrenzten Gebiets beantragten Netzanschlüsse für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Stromerzeugungs- oder Industrieanlagen und infolge der dafür nicht ausreichenden Kapazität des vorhandenen Transportnetzes mindestens eines der betroffenen Anlagenvorhaben erst in mehr als fünf Jahren einen Netzanschluss erhalten kann.

Auch zu diesem Bereich werden genauere Festlegungen noch per Dekret erfolgen.

3. Entscheidung (Stellungnahme) des Staatsrats vom 9. Dezember 2022 zum Artenschutz bei der Genehmigung von EE-Vorhaben

Der Staatsrat (*Conseil d'Etat*)¹⁶ hat am 9. Dezember 2022 im Rahmen eines Vorlageverfahrens eine Stellungnahme¹⁷ zu der Frage abgegeben, in welchen Fällen für die Genehmigung einer Anlage eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (*dérogation espèces protégées*) erforderlich ist.

Die Entscheidung ist von erheblicher Tragweite, ganz besonders für die Entwickler von EE-Anlagen.

3.1 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung

Im französischen Umweltrecht gilt der in Art. L. 411-1 des Umweltgesetzbuchs (*Code de l'environnement*) verankerte **Grundsatz des strengen Schutzes für geschützte Tier- und Pflanzenarten**; welche Arten als geschützt gelten, wird durch eine Reihe von Erlassen definiert.

So ist es z.B. verboten, unter Artenschutz stehende Tiere in ihrer natürlichen Umgebung absichtlich zu stören oder die ihnen als Fortpflanzungsstätten dienenden Lebensräume zu beeinträchtigen.

Jedoch können nach Art. L. 411-2 des *Code de l'environnement* unter bestimmten Voraussetzungen **Ausnahmen von diesem Grundsatz** genehmigt werden.

Sofern die Durchführung eines Vorhabens unter Artenschutz stehende Tier- oder Pflanzenarten oder ihre Lebensräume beeinträchtigt, muss der Träger des Vorhabens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen eine **artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (*dérogation espèces protégées*)** beantragen.

3.2 Problemstellung

Seit einigen Jahren herrscht eine erhebliche **Unsicherheit** darüber, in welchen Fällen genau eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss bzw. wann dies entbehrlich ist; obwohl zu diesem Thema von amtlicher Seite mehrere Leitfäden veröffentlicht worden sind¹⁸, hat sich dazu bis heute **keine einheitliche Lehrmeinung** herausbilden können.

¹⁶ Der *Conseil d'Etat* ist das höchste französische Verwaltungsgericht

¹⁷ Stellungnahme (*Avis*) des *Conseil d'Etat* vom 9. Dezember 2022, Nr. 463563 : <https://www.conseil-etat.fr/actualites/realisation-de-travaux-et-protection-des-especies-protegees-le-conseil-d-etat-precise-les-regles>

¹⁸ Als Beispiel sei genannt der vom französischen Umweltministerium im März 2014 veröffentlichte *Guide sur l'application de la réglementation relative aux espèces protégées pour les parcs éoliens terrestres*

Dies hat für zu einer für die Träger von EE-Anlagenvorhaben außerordentlich nachteiligen **Rechtsunsicherheit** geführt; tatsächlich wird in der Praxis seitens der Genehmigungsbehörden, aber auch seitens der Gerichte (im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Genehmigung oder ihrer Ablehnung) von Antragstellern häufig auch dann verlangt, eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen, wenn diese in Anbetracht der Umstände des konkreten Falles und insbesondere der von der geplanten Anlage zu erwartenden Beeinträchtigung geschützter Arten objektiv gar nicht erforderlich ist¹⁹.

Hier bestand also die durchaus ernstzunehmende Gefahr, dass die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung unter Missachtung der gesetzlichen Regelung systematisch und unabhängig von den Umständen des Einzelfalls eingefordert wird.

3.3 Lösungsansatz des *Conseil d'Etat* und die daraus folgenden Ableitungen

In seiner Stellungnahme hat der *Conseil d'Etat* nun klargestellt, unter welchen Voraussetzungen für ein Anlagenvorhaben eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Dies soll dann der Fall sein, wenn die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene **Gefahr** für geschützte Arten als **ausreichend konkret** erscheint²⁰; bei dieser Einschätzung sind die vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Beeinträchtigung der geschützten Arten zu berücksichtigen.

Erscheint die **Gefahr** für geschützte Arten als **nicht ausreichend konkret**, so ist eine **artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich**.

Die Stellungnahme des *Conseil d'Etat* definiert also die **“ausreichend konkrete Gefahr”** als entscheidendes Kriterium für die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

Die **Ausfüllung bzw. nähere Konkretisierung** dieses Begriffs wird nun von der verwaltungsgerichtlichen **Rechtsprechung** vorzunehmen sein; erste Beispiele dazu finden sich in Urteilen der Oberverwaltungsgerichte von Douai, Lyon und Nantes²¹.

¹⁹ Gemäß Art. L. 181-3 des *Code de l'environnement* darf einer Anlage die umweltschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden, wenn für die Errichtung und den Betrieb eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, der Antragsteller eine solche aber nicht erhalten hat. Die Kriterien für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung sind jedoch durchaus streng, der Antragsteller kann sich keinesfalls darauf verlassen, eine solche auch zu bekommen.

²⁰ Der Antragsteller wird zunächst einmal prüfen, ob innerhalb der vom Anlagenvorhaben betroffenen Zone überhaupt geschützte Arten anzutreffen sind; dabei ist die Anzahl der dort vorkommenden Exemplare der Art(en) zunächst nicht relevant, ebensowenig wie der Erhaltungszustand der tatsächlich angetroffenen Art(en).

²¹ CAA de LYON, 7ème chambre, Urteile v. 15. Dezember 2022, 21LY00407, und 20. Dezember 2022, 20LY00753 ; CAA de NANTES, 2ème chambre, Urteil v. 27. Januar 2023, 21NT03270 ; CAA de Douai, 1ère chambre, Urteil v. 16. Februar 2023 / n° 21DA02675

Für den Träger des Anlagenvorhabens/Antragsteller bedeutet dies, dass er alles daransetzen sollte, die auch nach Umsetzung aller vernünftigerweise in Betracht kommenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Beeinträchtigung geschützter Arten verbleibenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, um so der Genehmigungsbehörde darlegen zu können, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung im konkreten Fall nicht erforderlich ist.

4. Aktuelles zu EE-Ausschreibungen

Die letzten Ausschreibungsrunden für Onshore-Windparks, PV-Freiflächenanlagen und PV-Aufdachanlagen sind am 23. Dezember 2022 und am 20. Januar 2023 abgeschlossen worden.

Für diese Ausschreibungsrunden gelten folgende Neuerungen gegenüber den vorherigen:

- Erstmals wird der von den Teilnehmern an der Ausschreibung gebotene Tarif zum Ausgleich der Inflation einer Indexierung unterworfen, und zwar für den Zeitraum ab Ende des Monats, in dem die Ausschreibungsrunde abgeschlossen wurde, und bis 12 Monate vor Ende der Fertigstellungsfrist. Hierfür ist in den Lastenheften nun ein sog. Koeffizient „K“ definiert.
- Nach wie vor gilt ein maximaler Gebotspreis, der nicht überschritten werden darf; über diesem Betrag liegende Gebote werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt. Anders als bisher wird dieser Betrag den Bietern jedoch nicht vorab im Lastenheft mitgeteilt.
- Onshore-Windparks, die zuvor einen Antrag auf Abschluss eines Marktprämienvertrags nach dem Tariferlass „CR17“ („Open window“) gestellt haben, müssen auf diesen ausdrücklich verzichten, um an einer Ausschreibung teilnehmen zu können. Dies ist im Rahmen des vor jeder Ausschreibungsrunde stattfindenden Frage-Antwort-Verfahrens durch die zuständige Regulierungsbehörde (*Commission de Régulation de l'Énergie* bzw. „CRE“) klargestellt worden.

Bei Erscheinen dieser Newsletter sind die Ergebnisse dieser drei Ausschreibungsrunden noch nicht bekanntgegeben worden, ebensowenig die Daten der nächsten Ausschreibungsrunden.

5. Aktuelles zum Ausbau der Offshore-Windenergie und voraussichtliche Entwicklungen

5.1 Aktuell laufende Ausschreibungsverfahren für Offshore-Windparks

Derzeit laufen die Ausschreibungen für Offshore-Windparks an vier verschiedenen Standorten.

1. Für die Errichtung und den Betrieb beiden in der Löwenbucht im Mittelmeer geplanten schwimmenden Offshore-Windparks sind nach einem Vorauswahlverfahren noch 13 Bieter im Rennen; die Phase des Wettbewerbsdialogs dieser Ausschreibung wird demnächst abgeschlossen sein. Mit der Bekanntgabe des (der) erfolgreichen Bieter(s) wird im Herbst 2023 gerechnet.

2. Die Frist für die Abgabe von Geboten im Rahmen der Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windparks „Centre-Manche 2“ ist am 23. Dezember 2022 abgelaufen. Nach Abschluss des Vorauswahlverfahrens wird dort die Phase des Wettbewerbsdialogs mit den übriggebliebenen Bietern beginnen. Die Bekanntgabe des (der) erfolgreichen Bieter(s) wird voraussichtlich im Frühjahr 2024 erfolgen.

3. Das Ausschreibungsverfahren für die Vorauswahl der Bieter für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windparks „Sud Bretagne“ läuft seit Beginn des vergangenen Jahres. Die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Vorauswahl wird im zweiten Halbjahr 2023 erwartet.

4. Die Zonen, in denen der vor der Insel Oléron geplante Offshore-Windpark „Sud Atlantique“ errichtet werden soll, sind Ende 2022 definitiv festgelegt worden; die öffentlichen Anhörungen dazu sind beendet. Damit kann nun die erste Phase der Ausschreibung für die Entwicklung und Errichtung dieses Windparks beginnen; gleichzeitig werden aber technische Untersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen fortgesetzt.

5.2 Aufgabe des Offshore-Windparkprojekts Belle-Ile en Mer

Zu erwähnen ist auch, dass Shell im November vergangenen Jahres angekündigt hat, das Vorhaben eines schwimmenden Offshore-Windparks vor der Insel Belle-Ile en Mer, eine Pilotanlage mit einer geplanten Leistung von 28 MW, nicht weiter zu verfolgen; als Grund hierfür wurden sowohl der starke Anstieg der Investitionskosten als auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung genannt.

Eine Untersuchung der Auswirkungen dieses Kostenanstiegs auf Offshore-Windparks ist vom Staat in Auftrag gegeben worden und sollte im Lauf des Jahres veröffentlicht werden.

5.3 Bereits erfolgte oder bald bevorstehende Inbetriebnahmen von Offshore-Windparks

Gleichzeitig macht die Errichtung der bereits im Bau befindlichen Offshore-Windparks Fortschritte. Nachdem der erste Offshore-Windpark „*Parc éolien en mer du banc de Guérande*“ vor der Küste von Saint-Nazaire Ende des vergangenen Jahres in Betrieb genommen worden ist, sollte als nächstes der Windpark in der Bucht von Saint Briec fertiggestellt werden; nach derzeitigem Planungsstand sollte die Inbetriebnahme im Dezember 2023 erfolgen.

6. Stand der EE-Erzeugung in Frankreich am 30. September 2022 und Daten der Onshore-Windparks (Stand: 4. Quartal 2022)

Im Jahr 2021 hat die von EE-Anlagen sämtlicher Erzeugungstechnologien zusammengenommen produzierte Elektrizität 25 % des französischen Strombedarfs (ohne die Überseegebiete) gedeckt.

Die Gesamtleistung aller in Frankreich in Betrieb befindlichen EE-Anlagen beträgt zum 30. September 2022 64.971 MW, wovon 5.190 MW im Lauf des Jahres 2022 zugebaut worden sind.

Daten aus dem « Barometer der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien für das Jahr 2022 », herausgegeben von Observ'ER		
	Windparks	PV-Anlagen
Gesamtleistung aller im September 2022 in Betrieb befindlichen Anlagen	19,953 GW	15,847 GW
In 2022 bis September neu angeschlossene Produktionskapazitäten (vorläufige Angabe)	0,944 GW	1,764 GW
Jahresproduktion 2021	37 015 GWh	15 092 GWh
Ausbauziel bis Ende 2023 (Windkraft : nur onshore)	24,1 GW	20,1 GW
Ausbauziel bis Ende 2028 (Windkraft : nur onshore)	33,2 – 34,7 GW	35,1 GW – 44 GW
Direkt und indirekt mit der Branche zusammenhängenden Arbeitsplätze	19.305	19.990
Jahresumsatz der Branche in 2021	7.038 MEUR	8.381 MEUR

Diese Daten sind in Bezug zu setzen zur Gesamtleistung der französischen Onshore Windparks: Diese beträgt Ende 2022 20,4 GW gegenüber 19 GW zum Ende des Vorjahres; 2022 sind also Windparks mit einer Leistung von zusammen fast 1,5 GW neu ans Netz gegangen.

Kontakt :

Avocats et Rechtsanwälte
SK & Partner, Paris

Telefon:

+33 153 53 46 70

E-Mail:

laurent.brault@sterr-koelln.com
karlheinz.rabenschlag@sterr-koelln.com
hans.messmer@sterr-koelln.com

www.sk-partner.fr

Datum: 15.03.2023

***Disclaimer:** Die in der vorliegenden Newsletter zur Verfügung gestellten Informationen wurden von Sterr-Koelln & Partner sorgfältig zusammengestellt und beruhen zum Teil auf allgemein zugänglichen Quellen und Daten Dritter. Sie ersetzen jedoch in keinem Fall die Beratung durch einen Rechtsanwalt. Sterr-Koelln & Partner übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.*

| PARIS
| BERLIN
| FREIBURG

Sterr-Kölln & Partner mbB
info@sterr-koelln.com

www.Sterr-Koelln.com

Emmy-Noether-Str. 2
79110 FREIBURG
Tel+49 761 49 05 40

Rahel-Hirsch-Str. 10
10557 BERLIN
Tel +49 30 28 87 61 80

10, rue des Pyramides
75001 PARIS
Tel. +33 153 53 46 70